

Satzung Naturkindergarten Hopfenhof e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Naturkindergarten Hopfenhof e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen-Oberensingen. Er wurde am 20.6.2018 gegründet.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur und orientiert sich an den christlichen Grundwerten, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund stehen soll.
- 2) Der Naturkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft offen.

§ 3 Der Verein

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- 1) Auf Antrag kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahrs oder jede juristische Person Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein, verzichten jedoch auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die Ausübung von Ämtern usw.
- 2) Die Fördermitgliedschaft kann schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt und jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung von Fristen, gekündigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes oder einer juristischen Person entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- 2) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.

- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

- 4) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Beiträge

- 1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- 2) Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Alle Mitglieder, deren Kinder den Naturkindergarten besuchen, haben zusätzlich die Kinderbetreuungskosten zu bezahlen. Über die Höhe dieser Kinderbetreuungskosten entscheidet der Vorstand.
- 4) Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften ist ein Ehe- oder Lebenspartner von der Beitragsleistung befreit. Pro Familie gilt eine Stimmberechtigung.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Neueintritt Monatsgenau abgezogen

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse der Satzung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer, ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. § 15 Wahlperiode Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person die Mitglied im Verein ist.

§ 16 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem Pressewart
6. dem Sicherheitsbeauftragten
7. dem Hygienebeauftragten
8. dem Personalbeauftragten

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Entscheidung über außerordentliche Ausgaben
- h) Im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und Kassierer einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht). Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Kassenführung

Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die

Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 18 Ehrenamtszuschale

Die Vereinsämter (laut Satzung §16 Vorstand) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands (im Sinne des § 26 BGB).

§ 19 Kommunikation

- 1) Alle Entscheidungen (auch Wahlen) des Vorstands und den aktiven Mitgliedern können per E-Mail, via Messenger oder auch telefonisch getroffen werden.
- 2) Jegliche schriftliche Kommunikation kann auch per E-Mail oder Messenger Dienste erfolgen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten Köngen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.06.2018 errichtet.